

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/25/016

öffentlich

Aufhebung der Baumschutzsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Mirko Hendler	<i>Datum</i> 18.02.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) regelt die gesetzlichen Grundlagen zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Demnach sind nach §18 und §19 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern und in Alleen und Baumreihen gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für Bäume in Hausgärten, mit Ausnahmen von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen; Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie; Pappeln im Innenbereich und Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts. Bei Ausnahmen und Befreiungen werden Ausgleichsmaßnahmen fällig. Das Gesetz sieht weiter vor, dass Gemeinden auf Grundlage des NatSchAG M-V eigene Baumschutzsatzungen erlassen können. Diese dürfen aber nicht in die Regelungskompetenz des NatSchAG M-V eingreifen, dementsprechend kann nur festgelegt werden, was nicht im NatSchAG M-V geregelt ist.

Um auch weitere Bäume unter Schutz zu stellen, haben die jeweiligen Gemeinden im Amtsbereich des Amtes Klützer Winkel Baumschutzsatzungen erlassen. Jede der sechs Gemeinden hat eine, sich in den Regelungen von den anderen unterscheidende Baumschutzsatzung. Alle Satzungen müssen überarbeitet werden, da einige der Inhalte nicht mehr aktuell sind.

Die Verwaltung schlägt vor die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hohenkirchen vom 31.01.2006 aufzuheben. Es empfiehlt sich, nach dem Vorbild anderer Ämter, die Satzung abzuschaffen, um einen übermäßigen Eingriff in das Privateigentum der Bürger zu vermeiden und Bürokratie abzubauen. Hier würden weiterhin die Regelungen des Naturschutzgesetzes M-V gelten und den Ausgleich im Naturhaushalt sicherstellen (siehe oben).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hohenkirchen vom 31.01.2006 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Satzung_zum_Schutz_des_Baumbestandes_Hohenkirchen öffentlich
---	--

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hohenkirchen
Vom 31.01.2006**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBI. M-V S. 360) und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande M-V (Landesnaturschutzgesetz – LnatG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVOBI. M-V S. 647) ,zuletzt geändert am 23.02.1999 (GVOBI. M-V S. 200), wird 648) nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Sicherung der Naherholung,
 - Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Gemeindegüter, biotope,
 - Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas der Gemeinde und der Ortsteile,
 - Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt

§ 2 Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches bestehender und zukünftiger Bebauungspläne der Gemeinde Hohenkirchen mit Hohenkirchen, Gramkow, Manderow, Alt Jassewitz, Neu Jassewitz, Beckerwitz, Hohen Wieschendorf, Groß Walmstorf, Wahrstorf, Niendorf und Wohlenhagen sind Bäume und Gehölze einschließlich ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Gehölze wie z.B. *Ilex* und Eibe, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzanpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Pappeln, Birken, Nadelbäume und Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanien,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnerien,
3. Schnitt- und Zierhecken,
4. Bäume, die dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Landeswaldgesetz – LwaldG) – vom 7. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 90) unterliegen.

(5) Nachbarschaftliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 **Verbotenen Maßnahmen**

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

Verboten sind ferner das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate oder Nageleinschlag) an Bäumen.

(2) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Gemeinde unverzüglich anzzeigen.

(3) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Kronentrauf- und Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,

6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 6. Entzünden von Feuer im Stamm- oder Kronenbereich.
- (4) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfbäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach öffentlich - rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum, eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden,
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
 2. es zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles

- von Natur und Landschaft führen würde,
3. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Einzelfall kann die Gemeinde die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Hohenkirchen wird der betroffene Baum vor Ort besichtigt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzu-pflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

§ 6 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberchtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberchtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwider laufen,
 3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberchtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
- Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 7 Ersatzanpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzanpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer als Eigentümer oder Nutzungsberchtigter
1. auf der Grundlage von Ausnahmen und Befreiungen nach § 5 einen Baum beseitigt,

2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

Bei der genehmigten Beseitigung von einem bereits abgestorbenen Baum kann von der Verpflichtung zur Leistung von Ersatzanpflanzungen abgesehen werden. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberichtete nachzuweisen, dass der Baum abgestorben ist.

- (2) Die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 Nr. 1 bestimmt sich folgendermaßen:

Stammumfang des beseitigten Baumes	Anzahl der zu pflanzenden Bäume
> 60 cm	1 Stück
> 120 cm	2 Stück
> 180 cm	3 Stück

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird entsprechend der zufordernden Ersatzpflanzung, zuzüglich einer Pflanzpauschale von 35 % des Erwerbspreises, ohne Umsatzsteuer, festgesetzt.

- (3) Ersatzanpflanzungen sind mit heimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muß mindestens 14 – 16 cm in 100 cm Höhe betragen oder dreimal verschult sein. Die Ersatzanpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Beseitigung vorzunehmen. Die Ersatzanpflanzungen sind auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und der Gemeinde anzuzeigen. Sollte das nicht möglich sein, ist von der Gemeinde ein Platz zuzuweisen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzanpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
- (5) Ist die Ersatzanpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ersatzanpflanzung ist nicht möglich, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen (z.B. liegengeliebene Holzreste) sind zu beseitigen.
- (6) Der Antragsteller kann die Ersatzanpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzanpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzanpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde.

In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzanpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.

- (7) Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zur Anpflanzung von Bäumen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Antragsteller für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt werden sollen bzw. zerstört oder geschädigt werden könnten, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 und § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume und Gehölze nach § 3 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen nach § 6 oder Ersatzanpflanzungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend dem Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern und den vorliegenden Bestimmungen mit einer Geldbuße geahndet werden.

-7-
§ 10
In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, den 31.01.2006

Jürgen Mevius
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“